



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der „Verein für Leibesübungen Berliner Lehrer e.V.“, Kurzfassung: VfL Berliner Lehrer e.V., wurde am 19.3.1950 durch Zusammenschluss der „Turnervereinigung Berliner Lehrer“ [gegründet am 8.5.1862] und des „Vereins für Leibesübungen der Berliner Lehrerschaft“ [gegr. Im Februar 1925] gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nr. 95 VR 1716 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Basketball, Faustball, Fußball, Freizeitsport, Prellball, Gymnastik / Tanz, Handball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball.
- 2.2. Der Verein fördert den Kinder- Jugend- und Erwachsenensport in den Bereichen Schulsport, Ausgleichs-, Freizeit- und Wettkampfsport mit den Schwerpunkten Gesundheits- und Seniorensport.
Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Übungs - und Trainingsbetrieb sowie an Wettkämpfen teil.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

- 3.1. Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene, in der Kassenführung selbstständige / unselbstständige Abteilungen und Freizeitsportgruppen eingerichtet werden.
- 3.2. Die Errichtung einer selbstständigen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.3. Diese Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für alle Bereiche gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
Die in der Kassenführung selbstständigen Abteilungen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der durch den letzten Kassenbericht nachgewiesenen Guthaben eingehen.
- 3.4. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Bedürfnissen der betriebenen Sportart.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
Angehörige anderer Berufe und Jugendliche können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen aufgenommen werden. Personen unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige ohne Stimmrecht.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Abteilungsleitungen nach schriftlicher Anmeldung.
Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung erfolgen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein oder einer Abteilung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorsitzenden oder, bei selbstständigen Abteilungen, dem Abteilungsleiter mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich angezeigt werden. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand oder die Abteilungsleitung.
- 4.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a] wegen erheblicher oder vollständiger Verletzung der Satzung oder von Vorstandsbeschlüssen,
 - b] wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c] wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahr trotz Mahnung,
 - d] wegen unehrenhafter Handlungen.Eine bestehende Beitragsschuld muss getilgt werden.
- 4.6. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.7. Austritt und Ausschluss heben alle Rechte am Vereinsvermögen auf. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 5.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März für das laufende Jahr zu entrichten.
Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Ehegatten, Mitglieder im Ruhestand und Passive kann ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden.
- 5.2. Abteilungen mit selbständiger Kassenführung entrichten pro Mitglied und Jahr einen Beitrag an die Hauptkasse. Er wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 30.9. e. J. an den Verein abzuführen.
- 5.3. Abteilungen mit selbständiger Kassenführung beschließen über ihre Beiträge in den Abteilungsversammlungen.
- 5.4. Die Höhe der Aufnahmegebühren wird in der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlung bestimmt.
- 5.5. Selbständige Abteilungen sind verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden bis zum 15.2. e. J. den Abteilungskassenbericht mit dem Prüfvermerk des / der Kassenprüfer der Abteilung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6.2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitungen zusammen.

Er koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und regelt übergeordnete Belange des Vereins.

Er kann Beschlüsse fassen.

6.3. **Die Abteilungsleitungen**

Die Abteilungsleitungen regeln die Aufgaben innerhalb ihrer Abteilungen. Sie beschließen selbständig.

§ 3 Abs.3.3. ist zu beachten.

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme bei allen Abteilungsversammlungen.

6.4. **Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft jährlich im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung ein.

Er ist außerdem berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt. Diese Versammlung ist innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den geraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt, in den ungeraden der 2. Vorsitzende und der Schriftwart.

Abweichungen bei der Wahl der Abteilungsleitung sind möglich.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Die Prüfer dürfen anderen Organen des Vereins nicht angehören.

Sie prüfen die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich. Von der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes aus §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere für Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2015 beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 13.März 2008

Für den Vorstand

Michael Berger
1. Vorsitzender

Siegfried Richter
2. Vorsitzender